

Reichs- Straßenverkehrs-Ordnung

mit der in den Text eingearbeiteten Ausführungsanweisung, dem
Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, den Internationalen
Kraftfahrzeugverkehrsvorschriften und weiteren ergänzenden
Bestimmungen

Textausgabe mit Sachverzeichnis,
sämtlichen Mustern sowie den Verkehrszeichen
in farbiger Wiedergabe

14.-16. Tausend



C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
München und Berlin 1937

Inhaltsverzeichnis

1. Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 mit Ausführungsanweisung vom 29. Sept. 1934 . . .	1
A. Zulassung zum Verkehr	
I. Personen	
1. Teilnahme am Verkehr im allgemeinen (§ 1) . . .	2
2. Führung von Kraftfahrzeugen (§§ 2—4)	3
II. Fahrzeuge	
1. Allgemeine Vorschriften (§§ 5—13)	8
2. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (§§ 14—23) . . .	16
III. Tiere (§ 24).	43
B. Verhalten im Verkehr (§§ 25—30)	44
C. Schlußbestimmungen (§§ 31—36)	64
2. Erste Verordnung zur Einführung der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934	69
3. Eingangsfornel und Bestimmung des Inkrafttretens der Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 29. September 1934.	71
4. Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909	72
I. Verkehrsvorschriften (§§ 1—6)	72
II. Haftpflicht (§§ 7—20)	74
III. Straf- und Schlußvorschriften (§§ 21—26)	79
IV. Kleinstraßräder (§ 27)	81
5. Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 mit den Änderungen der V.D. vom 5. Oktober 1934	82

Partiepreise:

1-49 Exemplare	RM 1.40
50-99 Exemplare	RM 1.30
100-249 Exemplare	RM 1.20
250 und mehr Exemplare	RM 1.—

P 1934 . 448

6. Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 5. Oktober 1934	87
7. Gebührenordnung für den Kraftfahrzeugverkehr vom 29. September 1934	88
8. Richtlinien über die Durchführung von Verkehrskontrollen vom 12. Oktober 1934	95
9. Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen im Kraftfahrzeugverkehr vom 22. Oktober 1934	103
10. Internationales Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926	105
11. Verordnung (des Reichsverkehrsministers) über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934	114
12. Verordnung (des Reichsfinanzministers) über Gebührenerhebung und Sicherheitsleistung bei Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen vom 11. Dezember 1934	125
13. Vorläufige Autobahn-Betriebs- und Verkehrs-Ordnung vom 14. Mai 1935	126
Sachverzeichnis	129

Tafelanhang am Schluß des Buches:

Muster: Tafel I—XII

Verkehrszeichen: Tafel XIII—XXII

1. Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung

Vom 28. Mai 1934

(RGBl. I S. 457)

mit Ausführungsanweisung vom 29. 9. 1934 (RGBl. I S. 869)

Die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Kraftfahrzeugs hat eine Wandlung des Straßenverkehrs von Grund auf angebahnt. Der neue Schnellverkehr und Fernverkehr auf der Straße bedarf einer Regelung, die einfach, großzügig und einheitlich sein muß und alle Hemmungen durch die Zersplitterung des Rechts und durch Kleinliche Reglementierung des Verkehrs forträumt. Die Förderung des Kraftfahrzeugs ist das vom Reichskanzler und Führer gewiesene Ziel, dem auch diese Ordnung dienen soll. Sie will dem technischen Fortschritt dadurch die Wege ebnen, daß nicht mehr bestimmte technische Mittel vorgeschrieben werden, sondern nur der mit dem jeweils besten Mittel zu erreichende Erfolg für den Verkehr. So will sie auch das Verhalten im Verkehr und die Verkehrsbewegung regeln, ohne durch unübersehbare und doch für die Viel­fältigkeit des Lebens niemals ausreichende Einzelvorschriften den Verkehr zu hemmen und einzuengen. Hersteller und Halter der Verkehrsmittel, jeder Verkehrsteilnehmer und alle die Verkehrsordnung durchführenden und anwendenden Verwaltungs- und Gerichtsbehörden müssen sich von dem neuen Geist dieser Ordnung leiten lassen, um so ihrer Verantwortung gegenüber der Verkehrsgemeinschaft gerecht zu werden.

Ausführungsanweisung (AA.) vom 29. Sept. 1934 (RGBl. I S. 869):

Die Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung ist auf den gesamten Straßenverkehr anzuwenden, soweit nicht für einzelne Verkehrsarten, insbesondere für stellenweise über Straßen geführten Eisenbahnverkehr, Sonderrecht gilt.

gesperrten Richtung „Achtung“, in der vorher freien Richtung „Anhalten“, für in der Kreuzung Befindliche „Kreuzung frei“, rot: „Halt“.

(4) Das Einbiegen ist auf die Zeichen „Straße frei“ und „Kreuzung frei“ zulässig; Fußgänger dürfen auf Fußwegen auch während des Zeichens „Halt“ einbiegen. Nach links darf auf das Zeichen „Straße frei“ nur eingebogen werden, wenn dadurch der Verkehr von entgegenkommenden Fahrzeugen und von Schienenfahrzeugen auf der freigegebenen Fahrbahn nicht gestört wird. Einbiegende haben auf die Fußgänger, diese auf die Einbiegenden besondere Rücksicht zu nehmen.

(5) Durch die in der Ausführungsanweisung vorgeschriebenen und abgebildeten Verkehrszeichen kenntlich gemachte Anordnungen sind zu befolgen; fehlen Hinweise auf behördliche Anordnungen durch diese Zeichen, so bleiben Zuwiderhandlungen straffrei, wenn der Zuwiderhandelnde die Anordnungen weder kannte noch kennen mußte.

(6) Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen Anlaß geben oder die Wirkung von Verkehrszeichen beeinträchtigen können, dürfen an öffentlichen Straßen nicht angebracht werden.

AA. zu § 28

Abs. 5:

A. Aussehen und Bedeutung der Verkehrszeichen¹

Verkehrszeichen sind in etwa rechtem Winkel zur Verkehrsrichtung auf der rechten Seite der Straße angebracht, soweit nicht besondere Gründe eine andere Anbringung erfordern.

I. Warnzeichen

(1) Zur Kennzeichnung gefährlicher Stellen dienen weiße Tafeln mit rotem Rand, auf denen durch schwarze Zeichen die Art der Warnung angegeben ist. Die Tafel hat die Form eines gleichseitigen

¹ Abgedruckt im Tafelanhang.

Dreiecks, das mit der Grundseite waagrecht und mit der Spitze nach oben, beim Vorfahrtszeichen umgekehrt mit der Spitze nach unten aufgestellt ist. Die Warnungstafeln bezeichnen:

- a) Querrinne,
- b) Kurve,
- c) Kreuzung,
- d) beschränkter
- e) unbeschränkter
- f) allgemeine Gefahrstelle,
- g) „Vorfahrtrecht auf der Hauptstraße achten!“¹

} Eisenbahnübergang,

(2) Ist das Zeichen g) aufgestellt, so wird die Nähe einer Kreuzung nicht außerdem durch das Zeichen c) angezeigt.

(3) Die Tafeln sind 150 bis 250 Meter vor der durch sie angezeigten Gefahrstelle angebracht; ist ausnahmsweise ein Warnzeichen in erheblich geringerer Entfernung von der Gefahrstelle aufgestellt, so ist diese Entfernung in Metern auf einer rechteckigen weißen Tafel unter dem Warnzeichen in schwarzen Zahlen angegeben. Muß ein Warnzeichen zur Einhaltung des nötigen Abstandes von der zu bezeichnenden Gefahrstelle (z. B. Eisenbahnübergang) vor einer Weggabelung aufgestellt werden, so ist unter dem Zeichen eine weiße rechteckige Tafel mit einem schwarzen Pfeil angebracht, der in die Richtung der Gefahrstelle weist. Wird ein Warnzeichen vor mehreren kurz aufeinander folgenden Kurven oder Querrinnen aufgestellt und ist unter den Zeichen eine rechteckige weiße Tafel mit einer schwarzen Aufschrift angebracht, auf der eine Ziffer und ein hinter sie gesetztes Zeichen für Kurven oder Querrinnen die Zahl dieser Gefahrenpunkte angibt, so werden vor den einzelnen Gefahrenpunkten die Warnzeichen nicht wiederholt.²

(4) Zur Kennzeichnung von Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe sind rechts und links neben der Straße (Fahrbahn) die dreieckigen Warnzeichen d oder e (für beschränkte oder unbeschränkte Eisenbahnübergänge) und je drei Merktafeln (Baken) aufgestellt. Die dreieckigen Warnzeichen sind auf den Baken angebracht, die etwa 240 Meter von dem Eisenbahnübergang entfernt sind und drei schräge rote Streifen auf weißem, schwarz umrandetem Felde tragen. In einer Entfernung von etwa 160 Metern und etwa 80 Metern vor dem Bahnübergang stehen rechts und links von der Straße Baken mit zwei bzw. einem schrägen roten Streifen auf weißem, schwarz umrandetem Felde. Die schrägen Streifen bestehen aus rückstrahlendem rotem Glase und steigen in einem Winkel von 30 Grad zur Waagerechten nach außen, von der Straße aus gesehen. Gleichlaufend zu den Schrägstreifen sind die oberen Kanten der Baken, die nicht die dreieckigen Warnzeichen

¹ Bgl. Anm. 1 auf S. 49.

² Satz 3 angefügt durch B.D. v. 16. Mai 1936 (RGBl. I S. 455).

tragen, abgeschrägt. Müssen nach den örtlichen Verhältnissen die Baken in erheblich anderen Abständen als 240, 160 und 80 Metern von dem Eisenbahnübergang aufgestellt werden, ist der Abstand in Metern oberhalb der Schrägstreifen in schwarzer Schrift angeben.¹

II. Gebots- und Verbotszeichen

Zur Bezeichnung behördlicher Gebote und Verbote dienen runde rote Tafeln, meist mit schwarzen Zeichen auf weißem Mittelfeld. Zeitliche Beschränkungen der Gebote oder Verbote sind durch schwarze Aufschriften auf dem roten Rand der Tafeln angegeben. Die Tafeln bezeichnen:

- a) Das Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art: eine Scheibe mit rundem weißem Mittelfeld;
- b) das Verbot einer Fahrtrichtung oder einer Einfahrt: eine Scheibe mit waagrechttem weißem Streifen;
- c) das Verkehrsverbot für einzelne Fahrzeugarten: schwarze Sinnbilder des Kraftwagens und des Kraftrades, für andere Ver-

¹ Absatz 4 ist eingefügt worden durch B.D. über die Kennzeichnung von Eisenbahnübergängen v. 24. Sept. 1935 (RGBl. I S. 1181). Die Aufstellung dieser Verkehrszeichen ist gemäß Art. III der genannten B.D. an Reichsstraßen im Sinne des Gesetzes über die einstweilige Neuorganisation des Straßenwesens und der Straßenverwaltung v. 26. März 1934 (RGBl. I S. 243) bis zum 1. April 1936, an Landstraßen I. und II. Ordnung nach später zu erlassenden Weisungen durchzuführen.

Vgl. die Allg. Bestimmungen über die Sicherung von Wegübergängen in Schienenhöhe durch Warnlichter, Erlaß des RVerfW. v. 30. Dez. 1935 (Dt. Anz. v. 7. Jan. 1936 Nr. 5):

1. Warnlichter werden — ebenso wie Schranken — zur Sicherung von Wegübergängen im Sinne des § 18 (3) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und § 13 (2) der Bauordnung für Bahnanlagen und Fahrzeuge der Schmalspurbahnen des allgemeinen Verkehrs allgemein zugelassen.

2. Das Warnlicht ist in der Regel am Warkreuz (vgl. § 18 (9) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung bzw. § 13 (5) der Bauordnung für Bahnanlagen und Fahrzeuge der Schmalspurbahnen des allgemeinen Verkehrs) anzubringen. Es besteht aus einem rechteckigen Tragschild mit Blinklichtern (vgl. Anlage 1). (Die Anlage ist hier nicht mit abgedruckt).

Notes Blinklicht bedeutet: Halt! — Der Straßenverkehr auf dem Wegübergang ist gesperrt.

Solange der Straßenverkehr nicht gesperrt ist, erscheint weißes Blinklicht. Wenn kein Blinklicht im Tragschild aufleuchtet, so ist der Wegübergang wegen Störung der Anlage vorübergehend nicht gesichert.

3. Als Warnlichter im Sinne dieser Bestimmungen sind nur diejenigen Einrichtungen anzusehen, die nach Bauart, Wirkungsweise und Bedeutung den als Anlage 2 [die Anlage ist hier nicht mit abgedruckt] beiliegenden „Bedingungen . . . usw.“ entsprechen. [Vgl. auch RVerfW. v. 26. Febr. 1936, RVerfBl. B S. 36.]

kehrarten Aufschriften auf dem Mittelfelde der Scheibe zu a); gilt das Verbot nur feiertags, so sind die Sinnbilder nur durch schwarze Umrißlinien dargestellt: bei anderen Verkehrsarten enthält die Aufschrift einen entsprechenden Zusatz; die gleiche Scheibe mit der Aufschrift: Radfahrweg, Reitweg oder Fußweg bezeichnet ein Verbot für alle nichtgenannten Verkehrsarten und ein Gebot für die genannte Verkehrsart, den bezeichneten Weg oder Wegeteil zu benutzen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen;

- d) ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht eine bestimmte Grenze überschreitet: die Zahl, die die Gewichtsgrenze in Tonnen angibt, auf der Scheibe zu a);
- e) ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge, deren Breite eine bestimmte Grenze überschreitet: die Zahl, die die Breite in Metern angibt, zwischen zwei schwarzen Keilspitzen auf der Scheibe zu a);
- f) ein Verbot von Geschwindigkeiten über einer bestimmten Grenze: die Zahl, die diese Grenze in Kilometern je Stunde ausdrückt, auf der Scheibe zu a);
- g) das Halteverbot (Verbot des Aufstellens für kurze Zeit zu einem Verkehrszweck, z. B. Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen; nicht Parkverbot: Verbot des Aufstellens zum Zweck der vorübergehenden Aufbewahrung des Fahrzeugs): eine Scheibe mit blauem rundem Mittelfeld und rotem Querstreifen von rechts unten nach links oben;
- h) das Parkverbot: eine Scheibe mit rundem weißem Mittelfeld, das den Buchstaben „P“ in schwarzer Farbe trägt und von rechts unten nach links oben durch einen roten Querstreifen durchstrichen ist;
- i) die vorgeschriebene Fahrtrichtung: eine runde weiße Scheibe mit schmaltem rotem Rand, die einen schwarzen Pfeil trägt, oder — in Einbahnstraßen immer — ein pfeilförmiges rotgerändertes weißes Schild;
- k) das Zeichen für das Anhalten an einer Zollstelle: eine Scheibe mit rundem weißem Mittelfeld, das einen waagrechttem schwarzen Streifen trägt; über dem Streifen ist an deutschen Zollstellen das Wort „Zoll“ in schwarzer Schrift angebracht;
- l) andere als die genannten Gebote und Verbote werden durch Aufschriften auf dem weißen Mittelfeld einer runden roten Scheibe bekanntgegeben.

III. Hinweiszeichen

Die Zeichen dieser Art müssen rechteckige Form haben.

- a) Parkplätze: eine blaue Tafel mit weißem „P“; ergänzende Angaben, etwa über die Dauer des Parkens, in weißer Schrift;

- b) das Vorsicht-Zeichen, Hinweis auf die nötige Vorsicht wegen Gefahren durch den Verkehr (nicht für den Verkehr wie bei Warnungstafeln): gleichseitiges weißes Dreieck auf einem blauen Rechteck; in weißer Schrift kann der Gegenstand der Mahnung zur Vorsicht (z. B. „Schule“) unter dem Dreieck bezeichnet sein;
- c) das Zeichen für Aufstellung eines Hilfspostens, der von einer amtlich anerkannten Vereinigung (z. B. dem Roten Kreuz) eingerichtet ist: Sinnbild (z. B. Rotes Kreuz) im weißen Mittelfeld eines blauen Rechtecks;
- d) Ortstafeln: rechteckige gelbe Tafeln mit schwarzem Rand und schwarzer Aufschrift; auf der Vorderseite Name des Ortes (auch Ortsteils) und der zuständigen Verwaltungsbezirke, auf der Rückseite, dem Ortsinnern zugekehrt, möglichst der Name des nächsten verkehrswichtigen Ortes und die Entfernung bis zur Mitte dieses Ortes. Als Verwaltungsbezirk ist gegebenenfalls auch der Zollgrenzbezirk anzugeben. Die Angabe der zuständigen höheren Verwaltungsbezirke (in Preußen Regierungsbezirke) kann unterbleiben, wo sie nicht zur Vermeidung einer Verwechslung nötig ist. Die Angabe der Verwaltungsbezirke hat zu unterbleiben, wo der Name des Ortes und des Verwaltungsbezirks (z. B. eines Stadtkreises) gleichlauten. Zur Vermeidung von Verwechslungen mit anderen Orten gleichen oder gleichklingenden Namens können (entsprechend den Ortsbezeichnungen der Reichspost) eingeklammerte Fluß- oder Gebirgsnamen oder andere landschaftliche Bezeichnungen zugesetzt werden, z. B. Landsberg (Lech), Villingen (Schwarzwald) Mühlhausen (Thüringen). Ortstafeln können an den Grenzen der Gemeindebezirke, sollen aber jedenfalls an den Grenzen der geschlossenen Ortsteile stehen.¹
- e) Wegweiser: rechteckige gelbe Tafeln mit schwarzem Rand und schwarzer Aufschrift, die an der Schmalseite, die sich der gewiesenen Richtung zukehrt, zu einem Winkel von 60 Grad zugespitzt sind. Die Aufschrift gibt an: Bei Fernverkehrsstraßen den Namen des nächsten allgemein bekannten Ortes, aus dem der Verlauf der Straße hervorgeht, und den Namen des nächsten verkehrswichtigen Ortes an der Straße; bei anderen befestigten Straßen den Namen des nächsten verkehrswichtigen Ortes und den Namen des nächsten Ortes an der Straße; bei für Kraftfahrzeuge ungeeigneten Wegen nur den Namen des nächsten Ortes. Im letzten Fall kann, sonst muß die Angabe der Entfernung in vollen Kilometern bis zur Mitte des genannten Ortes angegeben sein. An Stelle eines größeren Ortes kann der

¹ Buchstaben d und e geändert, Buchstabe g gestrichen durch B. D. v. 16. Mai 1936 (RGBl. I S. 455).

Name eines räumlich selbständigen Ortsteils genannt werden. Bei der Beschriftung ist zur Vermeidung von Mißverständnissen das Wort „über“ vor dem Namen eines Ortes, der an der Straße zu dem vom Wegweiser angegebenen größeren Ort liegt, wegzulassen, wenn hinter beiden Namen Entfernungsangaben folgen. Bei Entfernungsangaben auf Wegweisern ist die Zahl, welche die Entfernung in Kilometern angibt, von der dahinterstehenden Abkürzung „km“ durch Vergrößerung des Zwischenraums zwischen Zahlen und Buchstaben und durch Verkleinerung der Buchstaben gegenüber den Zahlen deutlich zu trennen. Bei Fernverkehrsstraßen wird ihre Nummer auf einem kleinen rechteckigen Schilde über oder unter dem Wegweiser angegeben. Nummern von Fernverkehrsstraßen können auch ohne Verbindung mit einer Ortsbezeichnung angebracht werden. Sind Fernverkehrsstraßen innerhalb eines Ortes auf einem Platz oder einer gemeinsamen Strecke verbunden, so ist dieser Platz oder einer Ring- oder Sammelstraße durch ein rundes gelbes Schild mit schwarzem Ring und der Inschrift „Fernverkehr“ bezeichnet.

Vor-Wegweiser. Vor verkehrswichtigen Abzweigungen, Kreuzungen oder Gabelungen von Straßen sollen an Reichsstraßen Vor-Wegweiser aufgestellt werden, innerhalb geschlossener Ortsteile jedoch nur, wo Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es dringend erfordern. Als Vor-Wegweiser sind rechteckige gelbe Tafeln mit schwarzem Rand zu verwenden, auf denen die Straßen durch starke schwarze Striche mit Pfeilspitzen dargestellt sind; über der Pfeilspitze oder längs des schwarzen Strichs ist in schwarzer Schrift der Name des Ortes anzugeben, zu dem die Straße führt. Für die Bestimmung des angegebenen Ortes sind die Vorschriften über Wegweiser maßgebend. Die Tafeln sollen nicht kleiner als 850 × 1250 Millimeter sein; größere Maße sind nur zulässig, wo die Sicherheit des Verkehrs sie dringend erforderlich macht; Zusätze zu Ortsnamen aus Werbungsgründen sind unzulässig. Schrift und Farbe richten sich nach den Bestimmungen unter B Absätze 2 und 3. Die starken schwarzen Striche zur Darstellung der Straßen sollen 50 Millimeter für Hauptstraßen, 30 Millimeter für Nebenstraßen breit sein.

Vor-Wegweiser sind in einer Entfernung von 150 bis (regelmäßig) 250 Meter vor der durch sie bezeichneten Abzweigung, Kreuzung oder Gabelung aufzustellen; innerhalb geschlossener Ortsteile können die Entfernungen geringer sein. Die Warnzeichen vor Kreuzungen (Muster Ic in Anlage IV)¹ sind über den Vor-Wegweisern am gleichen Pfosten anzubringen.²

¹ Dieses Muster ist im Anhang auf Tafel XIII abgedruckt.

² Vgl. Fußnote S. 56.